

ERA und das Zentrum für Justizausbildung, Justizministerium der Republik Slowenien

„DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION IN DER PRAXIS“  
Brdo bei Kranj 8-9 April 2014

## „Einleitender Überblick über einige Grundprinzipien der Charta: Würde des Menschen, Grundfreiheiten, Gleichheit (Titel I., II. und III.)“

Ao. Univ.-Prof. Dr. Boštjan Zalar,  
Obergerichtsrat, Verwaltungsgericht der RS  
[bostjan.zalar@sodisce.si](mailto:bostjan.zalar@sodisce.si)

(Auszüge aus den Themenpräsentationen)

### 1. ANFANGSDILEMMAS BZGL. DES VERSTEHENS DES NORMATIVEN INHALTS UND DER BEDEUTUNG DER CHARTA

#### **Die Charta als Katalog bereits geltender Rechte im EU Recht:**

Präambel der Charta: /.../, *ist es notwendig den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden*“

Artikel 6 Absatz 1 EUV: *„Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.“*

Artikel 51 Absatz 2 der Charta: *„Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.“*

#### **Anfangsdilemmas bzgl. des Verstehens der Charta:**

- Verbindung von zivilen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Rechten der Staatsbürger der Mitgliedstaaten und der Staatsbürger aus Drittstaaten;
- Miteinbeziehung von programbezogenen Normen in die Charta (Verbraucherschutz – Artikel 38; Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz – Artikel 32 Absatz 2; Rechte älterer Menschen – Artikel 25; Integration von Menschen mit Behinderung – Artikel 26; Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung – Artikel 37, usw.);
- man „achtet“ die Rechte, man „hält sich an“ die Grundsätze (Artikel 51 Absatz 1 der Charta; siehe auch Artikel 52 Absatz 5);
- Systematisierung der Rechte (Recht auf eine gute Verwaltung – Artikel 41 und Urteil des

Gerichtshofs der EU in der Rechtssache M.M. (C-277/11); Aufenthaltsrecht der Staatsangehörigen aus Drittstaaten – Artikel 45 Absatz 2;

- in welchen Fällen kommt die Anwendung der Charta vor nationalen Gerichten in Frage (Artikel 51 Absatz 1 der Charta und C-617/10, Åklagaren/Fransson, vom 26. 2. 2013)
- Spezifische Rechtsformulierungen der Rechte und Grundsätze (Würde des Menschen – Artikel 1; Recht auf Leben – Artikel 2).

### **Artikel 2 der Charta – Recht auf Leben:**

*„Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.*

*Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.“*

### **Recht auf Leben in anderen Rechtsakten:**

Artikel 17 (und 16) der Verfassung der RS: *„Das menschliche Leben ist unantastbar.“*

Artikel 2 Absatz 1 EMRK: *„Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.“*

Artikel 6 Absatz 1 IPbPR: *„Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.“*

## **2.TITEL I DER CHARTA – BEISPIELE AUS DER PRAXIS**

### **Artikel 1 der Charta – Würde des Menschen:**

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“*

### **C-377/98, vom 9. 10. 2001: Nichtigkeitsklage gegen die Richtlinie 98/44 über rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen:**

- Absatz 70: die Menschenwürde ist ein „Grundrecht“, das als Teil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachtet werden muss;
- Der EUGH hat sich bei der Berufung auf das „Recht“ auch auf den Text der Richtlinie gestützt.

### **C-36/02 (Omega Spielhallen) vom 14. 10. 2004:**

*/.../“die Achtung der Menschenwürde ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz /.../, ohne dass es insoweit eine Rolle spielt, dass in Deutschland dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde die besondere Stellung eines selbständigen Grundrechts zukommt“ (Abs. 34).*

### **Verordnung 2003/9 über die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern:**

Erwägungsgrund 5: „Ziel dieser Richtlinie ist es vor allem, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1 und 18 zu fördern.“

### **C-411/10 in C-493/10 (N.S. in M.E) 21. 12. 2011:**

- „Es ist nicht ersichtlich, dass der Art. 1 der Charta zu einer anderen Antwort führen kann, als der, die für das Recht auf Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gilt“ (Abs. 114).
- Es wird gegen Artikel 4 (Verbot unmenschlicher Behandlung) verstoßen, im Fall, dass festgestellt wird, „dass es dem Staat nicht unbekannt sein kann, dass es in dem Mitgliedstaat systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylwerber gibt“ (Abs. 106).
- Der EuGH hat in dieser Sache (höchstwahrscheinlich) eine systematische Verletzung im Fall des Transfers des Asylwerbers nach Griechenland festgestellt, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Vorfeld eine Verletzung des Artikels 3 der EMRK in der Rechtssache *M.S.S. v. Belgium and Greece* feststellte.

### **C-179/11 (CIMADE), vom 27. 9. 2012, Abs. 56:**

Der EuGH beruft sich auf „das Gebot nach Art. 1 der Charta, die Menschenwürde zu achten und zu schützen“ /.../ so dass einem Asylbewerber „sei es auch nur vorübergehend /.../ der mit den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen verbundene Schutz nicht entzogen werden darf.“

### **C-4/11 (Puid), vom 14. 11. 2013, operativer Teil des Urteils:**

Der EuGH beruft sich (wieder) auf den Maßstab der „systematischen Mängel“ in Bezug auf die unmenschliche Behandlung von Asylwerbern aus dem Urteil in der Rechtssache N.S. und M.E.

## **3. TITEL II. DER CHARTA- BEISPIELE AUS DER PRAXIS**

### **Artikel 6 der Charta: „Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit“:**

C-61/11 PPU (El Dridi), vom 28. 4. 2011:

Das Beispiel bezieht sich auf die Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der EU aufgehalten hat – jedoch erwähnt der EuGH in seinem Urteil Artikel 6 der Charta nicht.

### **Artikel 7 der Charta - Achtung des Privat- und Familienlebens:**

C-400/10 PPU (JMcB), vom 5. 10. 2010:

- zum Zweck der Auslegung der Verordnung Nr. 2201/2003 über die Anerkennung und Ausführung von Gerichtsentscheidungen in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung enthält Artikel 7 Rechte, die Artikel 8 der EMRK entsprechen (Abs. 52-53);
- Der EuGH verwendete Artikel 7 als Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Verordnung der EU
  - wahrscheinlich wegen der Rechtsprechung des EGMR: *Guichard v. France*; *Balbontin v. U.K.* (Abs. 54).

### **Achtung des Familienlebens (Artikel 7. der Charta) in der Rechtssache Zambrano und Dereci:**

- in der Rechtssache Zambrano erwähnt der EuGH Artikel 7 der Charta nicht, sondern bezieht sich nur auf Artikel 20 des AEUV, der den Unionsbürgerstatus als einen grundlegenden Status regelt (C-34/09, Zambrano);
- im Fall einer Ablehnung eines sogenannten Zambrano Antrages muss das nationale Gericht Artikel 7 der Charta berücksichtigen (C-34/09, Dereci, Absatz 69)
- wenn das nationale Gericht feststellt, dass der betreffende Organ in dieser Rechtssache das EU Recht nicht ausübt, muss es Artikel 8 der EMRK berücksichtigen (C-34/09, Dereci, Absatz 72)

### **C-356/11 und C-357/11, (O, S), vom 6. 12. 2012:**

*„Zwar lassen sich die Art. 7 und 24 der Charta, die die Bedeutung des Familienlebens für Kinder unterstreichen, nicht dahin auslegen, dass den Mitgliedstaaten der Ermessensspielraum genommen würde, über den sie bei der Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung verfügen“* (Absatz 79).

### **C-356/11 in C-357/11, (O, S), vom 6. 12. 2012:**

*!...! „diese Befugnis aber im Licht der Art. 7 und 24 Abs. 2 und 3 der Charta ausgeübt werden muss, wonach die Mitgliedstaaten die Anträge auf Familienzusammenführung unter Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Kinder und in dem Bestreben, auch das Familienleben zu fördern, prüfen müssen und das Ziel dieser Richtlinie und deren praktische Wirksamkeit nicht beeinträchtigen dürfen“* (Absatz 2. des operativen Teils des Urteils).

**Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten – Artikel 7. und 8. der Charta:**

C-92/09 und C-93/09 (Volker), vom 9. 11. 2010:

Der Gerichtshof entschied, dass bestimmte Artikel der Verordnung nicht gültig sind, weil die Verordnung keine einschlägigen Kriterien enthält, um die Zeiträume, während deren die Personen solche Beihilfen erhalten haben, die Häufigkeit oder auch Art und Umfang dieser Beihilfen zu unterscheiden (EuGH berief sich auf die Urteile des EGMR in den Rechtssachen: Amann v. Switzerland; Rotaru v. Romania).

**Asylrecht – Artikel 18 der Charta: C-175/08 (Abdulla); C-31/09 Bolbol:**

EuGH bezieht sich auf Artikel 18 der Charta in den Anfangsbemerkungen des Urteils, jedoch auf der Grundlage der Tatsache, dass sich der zehnte Erwägungsgrund der Verordnung 2004/83/EG auf Artikel 18 der Charta beruft und darauffolgend beruft sich der EuGH nicht unmittelbar auf die Charta.

**4.TITEL III. DER CHARTA – BEISPIELE AUS DER PRAXIS**

**Nichtdiskriminierung (Artikel 21) und Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23) der Charta:**

C-236/09 (Test Achats), vom 1. 3. 2011:

*„Da im vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/113 ausdrücklich auf die Artikel 21 und 23 der Charta Bezug genommen wird, ist die Gültigkeit von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie mit Blick auf diese Bestimmungen der Charta zu beurteilen“* (Absatz 17).

*„Die Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie läuft der Verwirklichung des mit der Richtlinie 2004/113 verfolgten Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwider und ist mit den Art. 21 und 23 der Charta unvereinbar“* (Absatz 32), daher ist die Bestimmung in Art. 5 Abs. 2 als ungültig anzusehen (Absatz 34).

**Konsequente Unterscheidung zwischen einem Grundsatz und einem Recht hinsichtlich des Textes der Charta:**

C-297/10 in C-298/10, Hennigs:

Nichtdiskriminierung aus Artikel 21 ist ein Grundsatz (Absatz 47). Tarifverträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern auszuhandeln und zu schließen (Artikel 28 der Charta) ist ein

Recht (Absatz 66 und 80).

**Inkonsequente Unterscheidung zwischen einem Grundsatz und einem Recht hinsichtlich des Textes der Charta:**

„Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf bezahlten Jahresurlaub“ (Artikel 31 Absatz 2 der Charta).

C-78/11, ANGED, vom 21. 6. 2012: /.../ „das Recht auf bezahlten Jahresurlaub als ein Grundsatz des Sozialrechts“ /.../ (Absätze 16-17).

**Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen – Artikel 27 der Charta:**

SEU, C-176/12, ADS, vom 15. 1. 2014: es handelt sich um ein „Recht“ und keinen Grundsatz (Absatz 25).

„eine klare, genaue und unbedingte Richtlinienbestimmung, mit der dem Einzelnen Rechte gewährt oder Verpflichtungen auferlegt werden sollen, im Rahmen eines Rechtsstreits, in dem sich ausschließlich Private gegenüberstehen, kann nicht als solche Anwendung finden (Absatz 36; der EuGH beruft sich auf die Rechtssache Küçükdeveci).

**C-555/07, (Küçükdeveci) vom 19. 1. 2010:**

Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen des Alters hinsichtlich der Kündigungsfrist einer Beschäftigung. Horizontale Wirkung der Richtlinie zwischen Privaten: eine Einzelperson kann sich unmittelbar auf die Richtlinie Berufen, das Gericht kann die nationale Bestimmung, die dem EU Recht widerspricht, ignorieren (Absätze 51, 56).

**5.FAZIT: TRÄGT DIE CHARTA NUR ZUR RECHTSKOMPLEXITÄT DER VERFAHREN ODER AUCH ZUR QUALITÄT DER RECHTSTAATLICHKEIT BEI? ANWENDUNG DER CHARTA VOR NATIONALEN GERICHTEN**

- Belgischer Verfassungsgerichtshof: F-20111222-9, vom 22. November 2011: Verwendung der Charta bezüglich einer Anhörung und der Widersprüchlichkeit bei der Verlängerung des Freiheitsentziehungs, ohne dass sich der Fall auf das EU Recht bezieht;
- Österreichischer Verfassungsgerichtshof: U 466/11-18, U 1836/11, vom 14. März 2012: das Recht auf eine mündliche Verhandlung und ein faires Verfahren vor dem Asylgerichtshof: die Charta als Bestandteil des österreichischen Verfassungsrechts;

- Slowenischer Verfassungsgerichtshof, Up-1056/11-15, vom 21 November 2013 (Absatz 11 und 14): *„Die Erklärung des allgemeinen Gerichts, die sich auf Aspekte des EU Rechts bezieht, einschließlich der Abweisung des Vorschlages der Partei für die Vorlegung einer Frage zur Vorabentscheidung, muss so formuliert sein, dass sie eine Prüfung, ob die Bedingungen für die Vorlagepflicht eines Vorabentscheidungsersuchens berücksichtigt wurden, ermöglicht. Diese Bedingungen tragen eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung, welches Gericht für die Auslegung des EU Rechts zuständig ist. Die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes ist es, jeden Fehler, den die allgemeinen Gerichte hinsichtlich der Fragen der Zuständigkeit begehen, zu prüfen.“*